Beglaubigte Abschrift

V StVK 107/16





Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die Richterin Zumdick

am 06.02.2019

beschlossen:

Der Bescheid des Antragsgegners vom 09.06.2016 wird aufgehoben. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Anträge des Antragstellers vom 20.03.2016 und 29.04.2016 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Im Übrigen wird der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen tragen der Antragsteller zu 1/5 und die Landeskasse zu 4/5.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe gewährt.

Der Antrag auf Beiordnung von Rechtsanwalt Miczek wird zurückgewiesen. Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

1.

Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in der Justizvollzugsanstalt Bochum. Das Strafende datiert auf den

Nachdem der Antragsteller am 24.04.2017 von der Justizvollzugsanstalt Bochum zunächst in die Justizvollzugsanstalt Werl verlegt worden war, wurde er ab dem 24.07.2017 in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede inhaftiert. Schließlich wurde er am 02.11.2017 zwischenzeitlich in die Justizvollzugsanstalt Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich erneut in der Justizvollzugsanstalt Bochum.

Der Antragsteller beantragte die Verlegung in den offenen Vollzug zur Förderung seines Studiums und seiner Wiedereingliederung. Diese Anträge lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 09.06.2016 nach Durchführung einer Vollzugskonferenz ab. Der Antragsteller trägt vor, dass ihm eröffnet worden sei, dass für eine Verlegung erforderlich sei, dass er am Vollzugsziel mitarbeite, er sich absprachefähig zeige und er eine externe Therapie beginne. Der Antragsteller ist der Ansicht, dass bereits die Vollzugskonferenz nicht ohne ihn und seinen Verfahrensbevollmächtigten hätte durchgeführt werden dürfen, da sie jeweils maßgebliche Beteiligte i.S.d § 100 StVollzG seien. Daher seien bereits die formellen Voraussetzungen für die Entscheidung nicht eingehalten worden. Darüber hinaus könne die Entscheidung etwa nicht auf die Stellungnahme eines Psychologen gestützt werden, da der Antragsteller ein persönliches Gespräch mit diesem nicht geführt habe. Ausführungen aus den Jahren 2013-2015 seien nicht zu berücksichtigen. Mittlerweile seien auch die Ermittlungsverfahren eingestellt worden. Der Antragsgegner habe insgesamt keine Erwägungen angeführt, die eine Flucht oder Missbrauchsgefahr begründen würden.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

den Bescheid des Antragsgegners (weiterhin Ag.) vom 09.06.16 aufzuheben und den Ag. zu verpflichten, die Anträge des As. vom 20.03.16 und vom 29.04.16 neu zu bescheiden.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Begründung verweist er auf eine (mehrseitige) Stellungnahme des Sozialdienstes vom 18.06.2015. Darüber hinaus habe sich der zuständige Bearbeiter des Sozialdienstes am 02.06.2016 dahingehend geäußert, dass nach seiner Einschätzung der Antragsteller und anderem aus den Gründen der vorherigen Stellungnahme des Sozialdienstes nicht als transparent, absprachefähig und vertrauenswürdig zu beschreiben sei. Der Antragsteller sei mehrfach, in unterschiedlichen Bereichen und mit hoher Rückfallgeschwindigkeit straffällig geworden. Eine Teilnahme an geeigneten Behandlungsmaßnahmen sei aktuell nicht zu verzeichnen, eine Fluchtgefahr könnte sich aus den noch offenen Strafverfahren, unter anderem mit dem Vorwurf eines Tötungsdelikts sowie eines Verstoßes gegen das BtMG, ergeben. Im letztgenannten Verfahren sei auch bereits Anklage erhoben worden, wobei über die Eröffnung der Hauptverhandlung noch nicht entschieden worden sei. Eine Flucht- und Missbrauchsgefahr lasse sich nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Aus Sicht des psychologischen Dienstes vom 28.10.2015 würden Gesetze und Regeln für den Antragsteller nicht verbindlich sein. Es habe im März 2015 eine disziplinarische Auffälligkeit gegeben, am 01.08.2015 sei eine mangelnde Regelakzeptanz deutlich hervorgetreten, als der Antragsteller mitgeteilt habe, unter welchen Voraussetzungen er künftig kenntlich machen werde, wann er welchem Inhaftierten Hilfe in rechtlichen Angelegenheiten geleistet habe. Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass bei dem Antragsteller, bei dem von einer narzisstischen Persönlichkeitsakzentuierung auszugehen sei, eine fehlende Transparenz und mangelnde Absprachefähigkeit zu verzeichnen sei. Auch verfüge der Antragsteller über Kontakte zur Organisierten Kriminalität sowie über ein externes Bankkonto mit einem Guthaben von mehr als einer Million Euro. Eine therapeutische Bearbeitung der devianten Persönlichkeitsanteile sei noch nicht erfolgt; vielmehr habe der Antragsteller eine Einzeltherapie abgelehnt. Der Antragsteller sei Bewährungsversager. Auf der anderen Seite spreche gegen eine Entweichungsgefahr der stabile Kontakt zu seiner Freundin sowie der feste Wohnsitz

und eine nicht vorhandene Drogen- oder Alkoholproblematik. Auch verfüge er über stabile familiäre Bindungen.

Die Vollzugskonferenz vom 09.06.2016, in der die Abteilungsleiterin, der Psychologische Dienst, ein Mitarbeiter aus dem Bereich Sicherheit und Ordnung, der Soziale Dienst sowie der Bereichsleiter teilgenommen hätten, habe sich einstimmig gegen die Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel ausgesprochen, da der Antragsteller den Anforderungen des offenen Vollzugs nicht genüge, zu befürchten sei, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen werde und er die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werde.

Für die Maßnahme habe gesprochen: Hauptsächlich einwandfreies Vollzugsverhalten gegenüber den Bediensteten, sauberer und ordentlicher Haftraum, regelmäßige Teilnahme an Sport- und Freizeitveranstaltungen.

Gegen die Maßnahme habe gesprochen: Die vorliegende, mehrfach diagnostizierte und zilierte narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung ist weiterhin unbehandelt. Die ihm kürzlich angebotene und empfohlene externe Psychotherapie hat er abgelehnt. In seinem bisherigen Leben ist er in unterschiedlichen Bereichen straffällig geworden und zeigte hierbei eine hohe Rückfallgeschwindigkeit. Im hiesigen Vollzug zeigte der Inhaftierte sich nicht absprachefähig, nicht transparent und nicht vertrauenswürdig. Ein LZB mit seiner bekannten wurde von beiden Seiten wissentlich – ohne Genehmigung – erschlichen. Somit ist auch diese "soziale Stütze" als nicht vertrauenswürdig einzuschätzen. Im Vollzugsalltag betreibt der Inhaftierte immer wieder Rechtsberatung für andere Inhaftierte, obwohl ihm dies aus Sicherheits- und Behandlungsgründen untersagt wurde. Eine Mitarbeit am Vollzugsziel ist nicht erkennbar, vielmehr arbeitet der Inhaftierte ohne Absprachen und Genehmigungen an seinen eigenen Zielen. Die Details zu den genannten Ablehnungsgründen sind den anliegenden, ausführlichen Stellungnahmen zu entnehmen.

Die Staatsanwaltschaft Essen habe drüber hinaus mitgeteilt, dass nicht beabsichtigt sei, die noch offenen Verfahren einzustellen.

Mit weiterem Schreiben vom 13.09.2017 beantragte der Antragsteller darüber hinaus, festzustellen, dass der ablehnende Bescheid rechtswidrig ist. Mit weiterem Schreiben vom 15.11.2017 hat der Antragsteller Erledigung hinsichtlich seines Anfechtungsantrages erklärt. Der Antragsgegner habe den Bescheid aufgehoben und die Verlegung in den offenen Vollzug genehmigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die in der Akte befindlichen wechselseitigen Schriftsätze – insbesondere auf die in der Stellungnahme des Antragsgegners vom 01.08.2016 zitierten Stellungnahmen der Fachdienste – nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

1.

Der Antrag ist weiterhin als Anfechtungsantrag zulässig, soweit der Antragsteller die Aufhebung des Bescheides des Antragsgegners vom 09.06.2016 beantragt.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist keine Erledigung eingetreten. Erledigung der vollzugsbehördlichen Maßnahme im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn die mit der Maßnahme verbundene rechtliche oder sachliche Beschwer infolge eines nach Antragstellung eingetretenen Umstandes und somit nachträglich weggefallen ist (vgl. Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl., § 115 Rn. 14). Dass der Antragsgegner den verfahrensgegenständlichen Bescheid aufgehoben und die Verlegung in den offenen Vollzug genehmigt hat, vermag die Kammer nicht festzustellen.

2.

Der Antrag ist insoweit auch begründet.

a)

Die Verfahrensvorschriften zur Vollzugsplankoferenz sind nicht verletzt. Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist dieser – ebenso wie sein Verfahrensbevollmächtigter – nicht maßgeblich Beteiligter i.S.d. § 100 StVollzG NRW. Nach § 100 S. 1 StVollzG NRW, der im wesentlichen der Vorschrift des § 159 StVollzG entspricht, führt die Anstaltsleitung insbesondere bei der Aufstellung und

Überprüfung des Vollzugsplans Konferenzen mit den an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch. Weder der Antragsteller noch sein Verfahrensbevollmächtigter sind an der Behandlung maßgeblich Beteiligte. Hiervon erfasst sind vielmehr insbesondere die Fachdienste, der allgemeine Vollzugsdienst und etwa der Einzeltherapeut (Arloth/Krä, 4. Aufl. (2017), § 159 Rn. 1). Diese haben vorliegend ausweislich der Stellungnahme des Antragstellers auch tatsächlich an der Vollzugsplankonferenz teilgenommen. Sofern überhaupt ein Anwesenheitsrecht des Antragstellerstellers und seines Verfahrensbevollmächtigten bei der Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans besteht, zu dem auch die Frage der Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug gehört, besteht jedenfalls kein Anspruch hierauf (Arloth/Krä, a.a.O. m.w.N.).

b)

Der Bescheid vom 09.06.2016 ist jedoch im Ergebnis rechtswidrig.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW sollen Gefangene mit ihrer Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn dies verantwortet werden kann, sie namentlich den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Unbeschadet des Entscheidungsermessens nach § 12 Abs. 1 S. 2 StVollzG eröffnet Versagungsgrund der Fluchtoder Missbrauchsgefahr Strafvollzugsbehörden zusätzlich einen ermessensähnlichen Beurteilungsspielraum. Der Gefangene hat deshalb keinen Rechtsanspruch auf die Verlegung in den offenen Vollzug, sondern nur das Recht auf einen fehlerfreien Bescheid. Die gerichtliche Kontrolle der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Flucht- oder Missbrauchsgefahr richtet sich nach dem in § 115 Abs. 5 StVollzG für die Ermessensausübung enthaltenen Kontrollmaßstab (vgl. BGH NJW 1982, 1057 [1059]). Die gerichtliche Entscheidung beinhaltet gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG nur die Überprüfung, ob die Justizvollzugsanstalt ermessensfehlerfrei entschieden hat: insbesondere ob sie die Grenzen des Ermessens eingehalten und alle hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte berücksichtigt hat. Das Gericht ist nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle desjenigen der Justizvollzugsanstalt zu setzen (Callies/Müller-Dietz, § 8 Rn 3).

Vorliegend ist anzunehmen, dass der Antragsgegner ermessensfehlerhaft gehandelt hat. In nicht zu beanstandender Weise hat der Antragsgegner die Fluchtgefahr auf die (zum Zeitpunkt der Vollzugskonferenz) noch offenen Strafverfahren und die bereits erhobene Anklage sowie die Missbrauchsgefahr auf falsche Angaben des Antragstellers hinsichtlich eines beabsichtigten Langzeitbesuchs gestützt. Darüber hinaus hat der Antragsgegner jedoch auch weitere Erwägungen vorgenommen, die die angenommene Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht tragfähig begründen. Die angenommene narzisstische Persönlichkeitsstruktur des Antragstellers sowie eine mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit bei seiner Behandlung reichen zur Feststellung einer Fluchtgefahr nicht aus (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 06. Oktober 2016 - III 1 Vollz (Ws) 340/16 -). Auch vermag die Kammer nicht zu erkennen, was der Antragsgegner konkret damit meint, wenn er die Flucht- und Missbrauchsgefahr deshalb nicht ausschließen kann, weil der Antragsteller sich nicht transparent, absprachefähig und vertrauenswürdig gezeigt habe. Soweit der Antragsgegnerauf Disziplinarverstöße des Antragstellers verweist, datieren diese spätestens auf März 2015, mithin auf über ein Jahr vor der durchgeführten Vollzugskonferenz. Inwieweit sich diese zum Zeitpunkt der Vollzugskonferenz weiterhin auf eine nichtvorhandene Regelakzeptanz des Antragstellers auswirken, hat der Antragsgegner nicht (tragfähig) begründet. Soweit sich der Antragsgegner etwa auf das Vorhandensein eines im Ausland befindichen Bankkontos bezieht, bestreitet der Antragsteller dessen Vorhandensein. Ein Beweis dieser Annahme ist nicht ersichtlich. Gleiches gilt für den Rückgriff auf die - nicht datierte - Einschätzung der Polizei Hagen, der Antragsteller habe Kontakte zur Organisierten Kriminalität.

Die Kammer vermag daher nicht sicher auszuschließen, dass der Antragsgegner ohne Berücksichtigung oder ein anderen Gewichtigung dieser Aspekte eine andere Entscheidung getroffen hätte.

*1 umulassis gem. LG Boden v. 200415 - V seve 13/15! *2 ist widelest, da Foller JUA mit schriftlicher Entschuldigung!

3.

Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des ablehenden Bescheides ist unzulässig. Er ist lediglich Annex zu dem Anfechtungsantrag zu betrachten. Insoweit fehlt es an einem Rechtsschutzbedürfnisses. Mit der Entscheidung über den Anfechtungstrag entscheidet die Kammer gleichzeitig darüber, ob sich der Antragsgegner im vorliegenden Fall rechtmäßig oder rechtswidrig verhalten hat. Eine darüber hinaus gehende Erklärung würde die Feststellung der Rechtswidrigkeit nicht haben.

III.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die obigen Ausführungen gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO insgesamt Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist vorliegend nicht erforderlich, da sie nach § 121 Abs. 2 S. 1 ZPO in Verfahren ohne Anwaltszwang (wie hier) nur dann möglich ist, wenn eine derartige Vertretung erforderlich erscheint. Dies richtet sich nach Bedeutung und Umfang des Verfahrens (vgl. Arloth/Krä, § 121 Rn. 6). Weder Bedeutung noch Umfang des Verfahrens erfordern vorliegend eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Nr. 6 StVollzG NRW i.V.m. § 121 Abs. 2 S. 1, S. 2, Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO. Insbesondere waren dem Antragsteller die Kosten hinsichtlich des Feststellungsantrages aufzuerlegen, da er diesen bereits gestellt hatte, bevor er (unzutreffend) Erledigung erklärt hat.

٧.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

1

- Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
- Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

- Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
- Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die

Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

- 7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
- 8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
- 9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Zumdick Richterin

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bochum



Anmerkung:

Am 12.02.19 lehnt JVA Bochum nach 35 Entscheidungen erneut jede Form von Entlassungsvorbereitungen etc. ab!! Bewährungsversager? Bedauerlich, aber richtig.

Landgericht bleibt weiter völlig inkonsequent und JVA

Und Herr König will Leiter JVA Werl werden??? Abwarten.

Anmerkungen des Antragstellers:

- transparent, absprachefähig, vertrauensvürdig??? Wenn man das als chronischer Gesetzesbrecher behauptet, verwundert das kaum. Über 200 ger. Entscheidungen sprethem klare Worteil
- hebe Rückfallgeschwindigkeit? Sagt wer??? Ein krimineller Amtsträger?? Jach
- Gesetze und Regela beier nicht verbindlich? Sagt genan wer?? ...
- Disziplimarisch auffällig?? Frei erfunden und gelogen!!
- parzisstische Akzentuierung? Ja, und das ist gut so!!
- Kontakte organisierte Kriminalität??? Frei erfunden!!!
- Einzeltherapie abgelebnt?? Ausweislich der Fersonalakte gar wicht erforderlich!! Aber die wurde ja nachgewiesen manipuliert, Urkunden vermichtet durch die JVA Bochum, so dass gegen sie ermitelt wird.
- Rechtsberatung anderer? Selbstverständlich!! siehe namlich § 6 Abs. 1, 2 RDG!! Und: genahmigt!!
- Fester Wohnsitz??? Nein!! Wo denn???
- schlachtet das gnadenlos und stab. familiäre Bindung? Nein!! Das meiste abgebeuchen, weil die JVA Bochum Menschen "veränert"!!! ...

- Rachtsbestwark afordation . Ha Vatabo unstaklan!